

## **Merkblatt**

### **Antrag auf Erneuerung einer Klassen- oder Musterberechtigung**

gemäß FCL.740 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1178/2011

#### **Nachweis der Erneuerungsvoraussetzungen gemäß FCL.740 VO b) (EU) Nr. 1178/2011**

Ist eine Klassen- oder Musterberechtigung abgelaufen, muss der Bewerber für eine Erneuerung:

- (1) eine Befähigungsüberprüfung gemäß Anlage 9 Teil-FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 absolvieren;
- (2) vor der Befähigungsüberprüfung bei einer ATO eine Auffrischungsschulung absolvieren, wenn dies notwendig ist, um den Befähigungsstand zu erreichen, der erforderlich ist, um die betreffende Luftfahrzeugklasse oder das betreffende Luftfahrzeugmuster sicher betreiben zu können. Allerdings kann der Bewerber den Lehrgang
  - i) bei einer DTO oder ATO absolvieren, wenn es sich bei der abgelaufenen Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb, eine Klassenberechtigung für TMG oder eine Musterberechtigung für einmotorige Hubschrauber nach Anhang VIII (Teil-DTO) Punkt DTO.GEN.110(a)(2)(c) handelte;
  - ii) bei einer DTO, einer ATO oder bei einem Lehrberechtigten absolvieren, wenn die Berechtigung vor höchstens drei Jahren ablief und es sich bei der Berechtigung um eine Klassenberechtigung für nicht als Hochleistungsflugzeuge eingestufte einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb oder eine Klassenberechtigung für TMG handelte.

---

**Hinweis:**

Die Erneuerung muss für jede Klassen- oder Musterberechtigung gesondert erfolgen.

---

#### **Angabe zur Auffrischungsschulung nach AMC1 FCL.740(b) der VO (EU) Nr. 1178/2011**

- (a) Ziel der Auffrischungsschulung ist es, dass der Bewerber das Befähigungsniveau erreicht, das erforderlich ist, um Luftfahrzeuge der entsprechenden Klasse oder des entsprechenden Musters sicher zu betreiben. Den Umfang der erforderlichen Auffrischungsschulung bestimmt die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:
- (1) die Erfahrung des Bewerbers;
  - (2) die Zeit, die verstrichen ist, seit die Rechte aus der Klassen- oder Musterberechtigung zuletzt ausgeübt wurden;
  - (3) die Komplexität des Luftfahrzeugs;
  - (4) ob der Antragsteller eine gültige Berechtigung für ein anderes Luftfahrzeugmuster oder eine andere Luftfahrzeugklasse hat; und
  - (5) wenn dies für notwendig erachtet wird, die Leistung des Bewerbers während einer simulierten Befähigungsüberprüfung für die Berechtigung in einem Flugsimulator oder

einem Luftfahrzeug des entsprechenden Typs oder der entsprechenden Klasse. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der für das erforderliche Befähigungsniveau notwendige Umfang der Schulung, analog zu der Zeit, die seit der letzten Ausübung der Rechte in der betreffenden Berechtigung vergangen ist, steigt.

- (b) Nach Ermittlung des Schulungsbedarfs soll die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, ein individuelles Schulungsprogramm entwickeln, das auf der Erstausbildung für die Klassen- oder Musterberechtigung basiert und sich auf die Aspekte konzentriert, bei denen der Bewerber die größten Defizite gezeigt hat.
- c) Mit Ausnahme der Auffrischungsschulung für Berechtigungen gem. FCL.740(b)(2)i) soll die Auffrischungsschulung, soweit erforderlich, theoretische Ausbildung enthalten, wie z.B. überusterspezifische Systemfehler in komplexen Luftfahrzeugen. Die Leistung des Bewerbers soll während der Ausbildung überprüft werden, und der Bewerber soll erforderlichenfalls zusätzliche Ausbildung erhalten, um das für die Befähigungsüberprüfung erforderliche Niveau zu erreichen.
- (d) Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung soll die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, dem Bewerber einen Schulungsnachweis oder ein anderes von der zuständigen Behörde spezifiziertes Dokument ausstellen, in dem die Bewertung der in (a) gelisteten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs, das erhaltene Training und eine Aussage, dass das Training erfolgreich abgeschlossen wurde, beschrieben sind. Der Schulungsnachweis soll dem Prüfer vor der Befähigungsüberprüfung vorgelegt werden. Im Anschluss an die erfolgreiche Erneuerung der Klassen- oder Musterberechtigung soll der Schulungsnachweis und das Formular des Prüferberichts bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.
- (e) Unter Berücksichtigung der unter (a) aufgeführten Faktoren zur Ermittlung des Schulungsumfangs können die ATO, die DTO oder der Lehrberechtigte, soweit zutreffend, gegebenenfalls auch entscheiden, dass der Bewerber bereits über das erforderliche Befähigungsniveau verfügt und dass keine Auffrischungsschulung erforderlich ist. In diesem Fall soll der Nachweis/das Dokument eine entsprechende Erklärung mit hinreichender Begründung enthalten.